



Überall für alle

SPITEX
Oberfreiamt

Statuten Verein Spitex Oberfreiamt



STATUTEN

des **Vereins Spitex Oberfreiamt** mit Sitz in Sins AG

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Persönlichkeit, Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Spitex Oberfreiamt», nachfolgend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in 5643 Sins.

Artikel 2 - Zweck und Aufgaben

¹ Der Verein bezweckt, den Einwohnern der angeschlossenen Gemeinden bei Krankheit, Unfall, Behinderung sowie Pflege- und Hilfsbedürftigkeit geeignete spitalexterne Pflege und Betreuung zu Hause zuteilwerden zu lassen.

² Die jeweiligen Spitex-Angebote des Vereins ergeben sich aus den Leistungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Gemeinden. Für Ausarbeitung, Verhandlung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen ist der Vorstand zuständig.

³ Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

⁴ Der Verein kann Mitgliedschaften in Verbänden, die dem Vereinszweck dienen, eingehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Beitritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Beitritt zum Verein steht natürlichen und juristischen Personen (inklusive öffentlich-rechtliche Körperschaften) offen. Der Beitritt erfolgt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Jedes Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres hin spätestens mit Postaufgabe am 31. Dezember schriftlich zuhänden des Vorstandes seinen Austritt erklären.

³ Der Vorstand kann ohne Begründung Vereinsmitglieder ausschliessen, namentlich jene, welche die statutarischen Jahresbeiträge während einem Jahr nicht bezahlt haben.

⁴ Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt im Übrigen im Todesfall bzw. bei Auflösung der juristischen Person.

Artikel 4 - Mitgliederbeitrag

¹ Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind auf den Umfang des jeweils beschlossenen jährlichen Mitgliederbeitrags beschränkt.

III. Organisation des Vereins

Artikel 5 - Organe des Vereins

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

IV. Mitgliederversammlung

Artikel 6 - Zuständigkeit

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) die Kenntnisnahme des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
- f) die Wahl und Abberufung der Kontrollstelle;
- g) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h) die Kenntnisnahme des Budgets;

- i) die Beschlussfassung über die Annahme und Änderung der Statuten;
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Artikel 7 - Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres, das dem Kalenderjahr entspricht.

³ Die Einberufung hat bei ordentlichen Mitgliederversammlungen wenigstens 20 Tage zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

⁴ An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitarbeitenden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, sind stimmberechtigt bei allen Traktanden mit Ausnahme bei den Wahltraktanden und der Auflösung des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem Mehr der Stimmenden, sofern die Statuten kein anderes Quorum bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.

⁵ Für Statutenänderungen und den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

⁶ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zuzustellen.

V. Vorstand

Artikel 8 - Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Personen. Maximal 3 Personen der Vorstandsmitglieder werden von den Vertragsgemeinden bestimmt.

² Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter endet in jedem Fall mit deren Ausscheiden aus der jeweiligen Gemeindebehörde.

Artikel 9 -Zuständigkeit

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) der Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung;
- d) die Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit den Vertragspartnern;
- g) der Erlass der nötigen Reglemente und Tarife.

² Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 10 -Vertretung und Zeichnungsberechtigung

¹ Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 11 -Geschäftsleitung

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. Er erlässt hierzu ein entsprechendes Organigramm und einen Stellenbeschrieb.

VI. Kontrollstelle

Artikel 12 -Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Buchführung des Vereins wird einer eingeschränkten Revision unterzogen.

² Die Kontrollstelle für die eingeschränkte Revision setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Möglich ist auch die Wahl einer fachlich befähigten Person aus dem Vereinsgebiet, anstelle eines zweiten Mitglieds. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Kontrollstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar.

VII. Verschiedenes

Artikel 13 -Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 -Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

² Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

³ Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 15 -Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 27. März 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 21. März 2012.



Martin Abt

Präsident



Corinne Schindler

Vorstandsmitglied